

Richtlinien für Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Berufsbildungsgesetz:

§ 14: Ausbilder haben Auszubildende zum Besuch der Berufsschule ... anzuhalten

§ 15: Auszubildende haben Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht ... freizustellen.

AV Schulbesuchspflicht

Gründe für Beurlaubungen für alle Schüler/-innen: Arztbesuch, familiäre Gründe, Vorstellungs- und Beratungsgespräche, Mitwirkung in Gremien nach dem Schulgesetz, ..., aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen

Zusätzlich können Berufsschüler/-innen für die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb Berlins beurlaubt werden, wenn es der Ergänzung und Vertiefung der betrieblichen Ausbildung dient. Solche Ausbildungsmaßnahmen sind rechtzeitig mit der Berufsschule abzustimmen.

Als Beurlaubungsgrund zählt auch die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, die von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung als förderungswürdig anerkannt worden sind.

Die Teilnahme an Betriebs- und Personalversammlung ist ein weiterer Beurlaubungsgrund.

Eine Beurlaubung kann gewährt werden, wenn der angegebene Grund für die Beurlaubung, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers sowie die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe dies rechtfertigt.

Während des Blockunterrichts und im letzten Schulhalbjahr vor der Abschlussprüfung wird eine Beurlaubung nicht genehmigt.

Ablauf einer Beurlaubung:

- 1.) Antragstellung durch den Betrieb mindestens zwei Wochen im voraus.
- 2.) Das Einverständnis des/der Auszubildenden liegt vor
- 3.) Prüfung der Fehlzeiten und des Leistungsvermögens des/der Auszubildenden
- 4.) Prüfung der Häufigkeit der Anträge seitens des Betriebs
- 5.) Alternativtermine für den Berufsschulunterricht erstellen
- 6.) Genehmigung des Antrags durch die Klassenleitung bis zu zwei Schultagen
- 7.) Genehmigung des Antrags durch die Abteilungsleitung bis zu fünf Schultagen